

E) LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHE MASSNAHMEN

Gegenstand:

- E 1. Vorhaben zum **Schutz der Ortslagen vor wild abfließendem Wasser, Hochwasser** sowie erodiertem Boden in naturnaher Bauweise.
- E 2. **Landschaftspflegerische** oder **klimaschutzwirksame Vorhaben**, insb. Anlage von Gehölzstrukturen im Offenland sowie Vorhaben zur Entwicklung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen sowie deren Verbund untereinander sowie spezielle Artenschutzmaßnahmen für im Bestand gefährdete heimische Tier- und Pflanzenarten.
- E 3. **Ökologische Sanierung von Teichen und Seen** sowie **Renaturierung und ökologische Gestaltung von Fließgewässern**, inkl. begleitender Sanierungsplanung.

Spezielle Mindestkriterien (Kohärenzkriterien):

- Antragsberechtigt: Gemeinden, Kirchen, Vereine, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, Unternehmen.
- Vorhaben werden nur außerhalb von Gewässer 1. Ordnung gefördert und dürfen bestehenden Hochwasserschutzkonzepten und gesetzlichen Vorgaben nicht widersprechen.
- Der dauerhafte Erhalt der Pflanzungen ist zu gewährleisten.
- Für Teichsanierungen nach E3. sind ein begleitender Sanierungsplan sowie Abstimmungen mit den Fachbehörden und ehrenamtlichen Naturschutz Helfern erforderlich.
- Ausgeschlossen sind Vorhaben, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten sind.

Art und Höhe der Förderung:*

Kap. E: Landschaftsökologische Maßnahmen	Fördersatz	Höchstbetrag
Zuschuss:	30 %	100.000 €
Vorhaben nach landschaftspflegerischer Fachplanung:	+ 30 %	
für Vorhaben zum Schutz von Ortslagen:	+ 20 %	
für Vorhaben, die den Arten- oder Biotopschutz besonders berücksichtigen:	+ 35 %	
Die Förderhöchstquote beträgt 95 %. Die Förderuntergrenze liegt bei 5.000 €.		

* Bei Vorhaben, die der Förderrichtlinie Natürliches Erbe – RL NE/2014 zuordenbar sind, gelten die Konditionen zur Höhe der Förderung einschließlich der Festbetragsfinanzierung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten der RL NE/2014.